

SOZIALGERICHT HANNOVER



Verkündet am: 18.10.2012

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: S 69 AL 421/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

{A.}Kläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,

vertr. d. das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit E

Beklagte,

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Hannover
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2012
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht B.,
die ehrenamtlichen Richter C. für Recht erkannt:

und

1. **Der Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2007 wird aufgehoben.**
2. **Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Aufhebung der Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sowie eine hierauf beruhende Erstattungsforderung über 4.231,-- Euro.

Der am ...1989 geborene Kläger stellte bei der Beklagten am 20. August 2005 einen Antrag auf BAB für die im Zeitraum 1. September 2005 bis 28. Februar 2009 zu absolvierende Ausbildung als Elektrotechniker. Er gab dabei u. a. an, dass er im eigenen Haushalt leben werde. Seine Eltern seien getrennt lebend. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Antragstellung 15 Jahre alt.

Mit Bescheid vom 7. September 2005 bewilligte die Beklagte BAB für den Zeitraum 1. September 2005 bis 28. Februar 2007 in Höhe von monatlich 328,-- €. Der Bescheid wurde der Mutter des Klägers übersandt. Sie wurde u. a. darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sei, Änderungen der Anschrift und der Unterbringung des Auszubildenden mitzuteilen. Weder der Kläger noch der Vater des Klägers erhielten von dem Bewilligungsbescheid Kenntnis.

Im Zusammenhang mit der Weiterbewilligung von BAB erfuhr die Beklagte vom Ausbilder des Klägers, dass der Kläger verzogen war nach: F. G.. Auf Nachfrage teilte der Kläger mit, dass er seit dem 1. April 2005 nicht mehr unter der bisherigen Anschrift gewohnt habe, sondern zu seiner Mutter, die bereits in H. eine Wohnung gehabt habe, gezogen sei. Eine Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt ergab eine Ummeldung des Klägers zum 1. Januar 2005.

Die Beklagte hörte den Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebung der Bewilligung von BAB und einer Erstattungsforderung an.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2007, der ebenfalls an den Kläger gerichtet war, hob die Beklagte die Bewilligung von BAB ganz auf und machte für den Zeitraum 4. Januar 2006 bis 31. Januar 2007 eine Erstattungsforderung über 4.231,-- € an überzahlter BAB geltend. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2007, gerichtet an den Kläger, zurückgewiesen.

Mit seiner am 23. Juli 2007 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage wendet sich der Kläger weiterhin gegen die Entscheidung der Beklagten. Er trägt hierzu vor: Bei Beantragung von BAB sei er erst 15 Jahre alt gewesen. Sein zwischenzeitlich verstorbener Vater habe den Antrag für ihn ausgefüllt. Er habe damals nicht gewusst, worauf es angekommen sei. Vor seinem Umzug zu seiner Mutter habe sein Vater ihm versichert, dass ihm auch weiterhin Leistungen zustünden. Im Übrigen hätte die Beklagte auch nicht ohne Weiteres Leistungen gewähren dürfen, denn er sei noch nicht geschäftsfähig gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer Auffassung aus dem Bescheid und Widerspruchsbescheid: Nach § 36 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, als voll handlungsfähig. Den Kläger treffe auch die Verpflichtung zur Mitteilung wesentlicher Änderungen. Dies ergebe sich bereits aus dem Antragsformular.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundennr.: J.) – den Kläger betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet. Nach Überzeugung des Gerichts hat die Beklagte zu Unrecht eine Erstattungsforderung gegen den Kläger geltend gemacht.

Gem. § 59 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbes in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S 378) haben unter 18-jährige Auszubildende nur dann Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie ausbildungsbedingt außerhalb der Wohnung der Eltern untergebracht sind.

Die Voraussetzungen zur Gewährung von BAB lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtlichst vor: Der Kläger hatte mit der Firma K. GmbH, Hannover, einen Berufsausbildungsvertrag geschlossen und hatte sich gegenüber dem Ausbilder verpflichtet, in Hannover eine Unterkunft zu nehmen. Weder die Mutter des Klägers noch der Vater des Klägers waren leistungsfähig. In dem vom Kläger zwar unterschriebenen, aber nicht von ihm, sondern von seinem Vater ausgefüllten Antrag auf Gewährung von BAB, wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, jede Änderung, insbesondere Änderung seiner Anschrift und Unterbringung, der Agentur für Arbeit ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses bezüglich des L. zum 31. März 2006 und den Zuzug zu seiner Mutter in den M., informierte der Kläger die Beklagte jedoch nicht. Der Kläger hat damit gegen seine Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen verstoßen.

Rechtsgrundlage der Aufhebung der Leistungsbewilligung ist § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) i.V.m. § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (Satz 1). Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist derjenige, der sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einen solchen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erschöpft. Um einen solchen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt es sich bei der Entscheidung der Beklagten vom 7. September 2005. Der Verwaltungsakt soll

mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffenen einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (§ 48 Abs 1 S 2 Nr.2 SGB X) oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (§ 48 Abs 1 S 2 Nr.4 SGB X). Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist durch den Umzug des Klägers zu seiner Mutter eingetreten. Hierdurch sind die Voraussetzungen für die Gewährung von BAB entfallen.

I.

Nach Überzeugung der Kammer ist vorliegend weder grobe Fahrlässigkeit, geschweige denn Vorsatz, beim Kläger gegeben. Zwar kann nach § 36 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) derjenige, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen, doch können nach Überzeugung des Gerichts nicht die gleichen Maßstäbe an einen 15-Jährigen wie an einen Volljährigen bezüglich der Beachtung von Mitwirkungspflichten gestellt werden. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Definition des Bundessozialgerichts (BSG) immer dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist.

Wie vom Kläger vorgetragen, und wie auch aus der Akte ersichtlich, hat der Kläger, der zum Zeitpunkt der Antragstellung 15 Jahre alt war, den Antrag nicht selbst ausgefüllt, sondern lediglich unterschrieben. Die Kammer hält dem Kläger aufgrund seines damaligen Alters zugute, dass er sich über sich aus der Antragstellung ergebende Verpflichtungen nicht im Klaren war und insoweit tatsächlich auch nicht wusste, dass er Änderungen seiner Anschrift und Unterbringung mitzuteilen hat, so dass sich aus der fehlenden Mitwirkung ggf. Erstattungsansprüche der Beklagten herleiten lassen. Die in § 36 Abs. 1 SGB I geregelte Handlungsfähigkeit eines 15-Jährigen bedeutet nach Überzeugung der Kammer nicht zugleich auch die uneingeschränkte Haftung des Minderjährigen. Insoweit geht die Kammer davon aus, dass allenfalls leichte Fahrlässigkeit dem Kläger zugeschrieben werden kann.

II.

Gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I soll der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten. Diese Verpflichtung hat die Beklagte missachtet, denn sie hat ausweislich der Verwaltungsakte den Bewilligungsbescheid nur an die Mutter des Klägers gerichtet. Gesetzliche Vertreter des Klägers sind jedoch sowohl seine Mutter als auch sein Vater. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht würde zwar auch die Bekanntgabe des Bescheides an einen der beiden gesetzlichen Vertreter ausreichen. Dies gilt allerdings nach Überzeugung der Kammer nur dann, wenn der Beklagten nicht Umstände bekannt sind, die eine Bekanntgabe an beide gesetzlichen Vertreter erforderlich machen. Vorliegend war der Beklagten aus den Antragsunterlagen bekannt, dass die Eltern des Klägers schon bei Antragstellung getrennt lebten. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass eine Bekanntgabe des Bescheides nicht nur an die Mutter, sondern auch an den Vater des Klägers zu erfolgen hatte. Dies ist jedoch unterblieben. Insoweit konnten sich beide gesetzlichen Vertreter nicht zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Klägers äußern, so wie es in § 36 Abs. 2 SGB I geregelt ist. Da somit bereits die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, kann die Beklagte auch keine Rechte aus einer Verletzung etwaiger Mitwirkungspflichten des Klägers herleiten.

III.

Darüber hinaus war der Kläger zum Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligung und Geltendmachung der Erstattungsforderung durch die Beklagte noch nicht volljährig. Insofern hätte eine Anhörung vor Erlass des Bescheides nicht gegenüber dem Kläger, sondern nach dem Tod des Vaters des Klägers noch gegenüber der Mutter geltend gemacht werden müssen. Diese Anhörung ist jedoch unterblieben. Mit Schreiben vom 30. April 2007 wurde der damals 17-jährige Kläger angehört und ihm letztendlich dann auch der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24. Mai 2007 bekannt gegeben. Es hat somit nach Überzeugung der Kammer keine ordnungsgemäße Anhörung vor Erlass des Bescheides stattgefunden, so dass der Bescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig ist.

IV.

Letztendlich hätte die Beklagte die Erstattungsforderung auch nicht mehr gegenüber dem Kläger geltend machen dürfen, nachdem der Kläger am 7. Oktober 2007 volljährig geworden ist, denn nach § 1629a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschränkt sich die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die aufgrund eines während der Minderjährigkeit erfolgen Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gem. §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erbes geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechend Anwendung.

Gem. Abs. 2 gilt Abs. 1 nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts; soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.

Zwar sind vorliegend nicht die Eltern des Klägers Verbindlichkeiten für ihr Kind eingegangen, nach Überzeugung der Kammer ist jedoch der Rechtsgedanke von § 1629a BGB auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Sinn dieser Regelung ist es, dem volljährig Gewordenen einen schuldenfreien Start in das eigenständige Leben zu sichern. Insoweit findet nach Überzeugung des Gerichts die Haftungsbeschränkung auch auf die Fälle Anwendung, bei denen die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit auf das vollendete 15. Lebensjahr vorgezogen wird. Insoweit enthält § 1629a eine Regelungslücke, die entsprechend auszufüllen ist.

Die Haftungsbeschränkung Minderjährige ist auch von Amts wegen zu berücksichtigen, und zwar bereits im Verwaltungsverfahren und nicht erst im Vollstreckungsverfahren (vgl. BSG vom 7. Juli 2011 - B 14 AS 153/10 R - m. w. N.).

Die streitgegenständlichen Bescheide sind mithin aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem,

sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

B.

Richter am Sozialgericht